

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0053/2013

Auskunft erteilt:

Frau Kistler

Ruf:

492-3025

E-Mail:

KistlerP@stadt-muenster.de

Datum:

22.01.2013

Betrifft

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk 8 Münster - Kinderhaus

Beratungsfolge

05.03.2013 Bezirksvertretung Münster-Nord

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Es werden zwei Alternativen zur Beschlussfassung angeboten:

1.

- a) Herr Günter Korves, 55 Jahre alt, wird zum Schiedsmann im Bezirk 8 Münster – Kinderhaus gewählt
- b) Frau Monika Riemer, 39 Jahre alt, wird zur stellvertretenden Schiedsfrau im Bezirk 8 Münster – Kinderhaus gewählt

oder

2.

- a) Frau Monika Riemer wird zur Schiedsfrau im Bezirk 8 Münster – Kinderhaus gewählt
- b) Die Bezirksvertretung nimmt zur Kenntnis, dass Herr Günter Korves stellvertretender Schiedsmann im Bezirk Münster – Kinderhaus bleibt.

Beide Bewerber haben ihren Wohnsitz in Münster – Kinderhaus.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Die Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes Ingo Kempe endet am 07.02.2013. Herr Kempe steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine Neuwahl erforderlich.

Frau Riemer und Herr Korves haben sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl durch die Bezirksvertretung, das Amt der Schiedsperson oder der stellvertretenden Schiedsperson zu übernehmen bzw. weiterhin auszuüben.

Weitere Personen, die für dieses Ehrenamt in Frage kämen, sind hier nicht bekannt.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson darf nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von Frau Riemer und Herrn Korves erfüllt.

I. V.

Paal